

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(35) Nach der Wahl ist vor der Wahl

1. Parteien und die Bürgergesellschaft

Als Engagierter in einer ehrenamtlichen Organisation darf man sich im Laufe der Zeit immer wieder etwas anhören, nämlich wie toll man angeblich von der öffentlichen Hand oder politischen Parteien unterstützt wird und was man doch alles tun würde, um das Engagement bla... Viele Ansprachen klingen einstudiert und bei vielen merkt man deutlich, daß das Einstudierte auf unzureichenden Fakten basiert und dann auch noch falsch interpretiert wird. Schade, denn die Fakten sind meist recht einfach gelagert: Eine ehrenamtliche Organisation arbeitet auf der Basis einer selbstlosen Motivation, leider kostet die Verwaltung, der Fuhrpark, Mieten etc. aber dennoch Geld.

2. Gemeinnützigkeit von eSports

Wir hatten es schon ein paar Mal erwähnt: E-Sports ist ein Teil der Zukunftsstrategie, mit der Vereine und Verbände versuchen, ihre Nachwuchsgewinnung und vor allem ihre Jugendarbeit attraktiver zu machen. Allerdings ist der Bereich des eSports noch nicht als gemeinnützig anerkannt worden. Stattdessen (mit dem JStG 2020) die Friedhofspflege...

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen hat vor der Wahl abgefragt: Sowohl die SPD als auch die GRÜNEN wollten eSports in die Gemeinnützigkeit integrieren, ein Schritt, der im JStG 2020 nicht vorgesehen war, obwohl die SPD mit an der Regierung war. Und die angedachte „Angleichung der Ehrenamtspauschale an die Übungsleiterpauschale“ – die wohl hieße, den Freibetrag bei der Ehrenamtspauschale von 840 EUR p.a. auf 3.000 EUR pro Jahr und Person anzuheben!? - Wir werden sehen...

3. Was ist gemeinnützig?

§ 52 AO definiert eine Vielzahl gemeinnütziger Zwecke, die der „Förderung der Allgemeinheit dienen“ sollen. Zwecke, die nicht im Katalog des § 52 Abs. 1 AO berücksichtigt sind, können gleichwohl als gemeinnützig anerkannt werden, so § 52 Abs. 2 AO. Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke, die die Allgemeinheit fördern sollen, ist also offen. Manche Zwecke werden zusätzlich aufgenommen (bspw. Freifunk, Dorfverschönerung), andere durch Einzelfallentscheidungen wieder aberkannt (bspw. bei

Vereinen, die keine Frauen aufnehmen, ohne hierfür sachliche Gründe vorweisen zu können). Ein flexibles System, das die Vielfalt der Gesellschaft und der Vereinslandschaft widerspiegelt.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die Übersicht über die nächsten webinare im 4. Quartal 2021 findet sich auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Mit dem Thema **Rechte und Pflichten des Vorstands** bei der (Vorbereitung der) **Jahreshauptversammlung 2021** beschäftigt sich unser beliebter Samstag-Vormittag-workshop am **16.10.2021 (09:00-12:00 Uhr)** für nur 49,90 EUR pro Verein.

Save the date: Am **Mi., 06.10.2021, 09:30 bis 11:30 Uhr** und **Di., 27.10.2021, 18:00 bis 20:00 Uhr live-webinar** mit der **DLRG-Vizepräsidentin Ute Vogt**, dem **Schatzmeister der DLRG Thomas Matthews** sowie dem **DLRG-Pressesprecher Achim Wiese** zum Thema **Die DLRG und ihre Finanzen**, Fragen und Antworten zu Finanzierung, Spenden, Wirtschaftsordnung u.ä. Diese Veranstaltung richtet sich nicht nur an DLRG-Mitglieder.

5. Anmeldung

Den Anmelde-link und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Ehrenamtlich arbeitende Organisationen sind nicht nur freiwillig, sondern auch professionell unterwegs. Und dies ist eine Einheit und kein Spagat.

Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestr. 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <27.09.2021>